

AUTONOM

VOLLSTÄNDIGE ARTIKEL

Leonie Rieken

DAS NEUE LEHRERDIENSTRECHT

Das neue Lehrerdienstrecht ist seit dem Schuljahr 2013/14 in Kraft (Vertrag „Pädagogischer Dienst“/PD). Bis September 2019 hatten neu eintretende Lehrer:innen die Wahl zwischen dem alten und dem neuen Dienstrecht, seitdem steigen alle neu anfangenden Lehrpersonen automatisch in das neue Lehrerdienstrecht ein.

Mit dem neuen Dienstrecht kommen zahlreiche Änderungen. Von Stundenausmaß, über Einstiegsgehalt und Gehaltsstufen, bis hin zum Studium und den Voraussetzungen zur Lehrbefähigung wurde alles überarbeitet. Das neue Dienstrecht vereinheitlicht die Anstellungen in verschiedenen Schultypen, Ausbildung sowie Entlohnung ist nun gleich, unabhängig vom Schultyp.

Diese Artikel-Serie wird die einzelnen Elemente des neuen Dienstrechts nach und nach genauer beleuchten, um einen Überblick zu schaffen.

Zentrale Aspekte des Pädagogischen Diensts

Im neuen Lehrerdienstrecht umfasst eine volle Lehrverpflichtung 22 gehaltene Unterrichtsstunden sowie 2 sogenannte PD-Stunden (Pädagogischer Dienst). Darunter fallen zahlreiche Aufgaben innerhalb des Schulbetriebs von Schülerberatung, über Klassenvorstand, bis Schulentwicklung. Neu anfangende Lehrpersonen steigen mit einem höheren Anfangsgehalt ein, verweilen dafür länger in den einzelnen Gehaltsstufen bevor sie in die nächste aufsteigen. Die einzelnen Vorrückungen in die nächste Gehaltsstufe sind wiederum höher. Außerdem gibt es für Fächer mit höherem Vorbereitungs- und Korrekturaufwand Fächerzulagen, welche pro Wochenstunde ausgezahlt werden und aliquot auch über die Sommerferien einberechnet werden.

Als Berufseinsteiger:in fängt man mit der sogenannten Induktionsphase an, während welcher man von einem/r Mentor:in betreut wird. Während die Fächerverteilung in der Induktionsphase anfänglich nicht geregelt war, ist mittlerweile vorgeschrieben, dass Berufseinsteiger zumindest eines ihrer geprüften Fächer unterrichten müssen. Welche Fächer, der/die Mentor:in unterrichtet, ist nicht vorgeschrieben, es wird jedoch häufig darauf geachtet, auch hier eine Übereinstimmung zu schaffen. Um eine Lehrperson in der Induktionsphase zu betreuen, bedarf es außerdem einer Mentor:innen-Ausbildung sowie mindestens 5 Jahren Berufserfahrung (in Ausnahmefällen können auch Lehrpersonen ohne Ausbildung die Betreuung von Induktionsphase-Lehrer:innen übernehmen).

Neben fertig ausgebildeten Lehrpersonen mit einem MA-Ed (Master of Education) können Lehramtsstudierende im neuen System bereits während des Studiums unterrichten. Mit einem abgeschlossenen Bachelorlehramtsstudium ist ein regulärer Unterrichtseinsatz ohne Abschlüsse oder Sondervertrag möglich, davor ebenfalls, jedoch mit Abschlüssen. Wer mit Bachelor einsteigt, hat acht Jahre Zeit, den Master-Abschluss zu absolvieren. Auch Personen aus der Privatwirtschaft können als „Quereinsteiger“ in den Lehrberuf wechseln und müssen parallel eine ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von 90 ECTS absolvieren – auch das muss binnen acht Jahren geschehen.

Markus Kerschbaumer

BILDUNGSPROGRAMM DER REGIERUNG

LICHTBLICKE UND LÜCKEN

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2025-2029 enthält im Bildungsbereich zahlreiche konkrete Vorschläge. Diese möchte ich im Folgenden einer kritischen Betrachtung unterziehen, denn bekanntlich kann „gut gemeint“ auch das Gegenteil von gut bedeuten. Der Teufel steckt oft in den Details hinter den schönen Überschriften. Die Gewerkschaft wird deren Umsetzung daher konstruktiv, aber auch wachsam begleiten.

Ein zentraler Punkt im Regierungsprogramm ist der „Ausbau der Schulautonomie“, den wir Gewerkschafter:innen grundsätzlich ebenfalls fordern. Es gibt ja in pädagogischen Belangen schon jetzt einige Freiräume, die sehr gern von den Schulen genutzt werden, und es könnten ruhig noch mehr sein. Die Regierung möchte aber die Autonomie auch ausbauen, um „eine zielgerichtetere und bedarfsgerechtere Mittelverwendung [...] sicherzustellen“. Man muss kein Pessimist sein, um zu befürchten, dass wir hier in Wirklichkeit vor allem den Mangel an Ressourcen autonom verwalten sollen! Offenbar soll das über Sparen beim Personal erreicht werden, wörtlich über die „Anstellung unterschiedlicher Berufsgruppen“ durch die Schulleitung. Ein Schelm, wer darüber Böses denkt wie etwa das Ersetzen von pädagogischen Fachkräften durch billige Hilfssheriffs!

Weiter zum Thema „Autonomie“ im Bildungsprogramm der Regierung: Gegen „mehr Flexibilität in der Unterrichtszeit(en)gestaltung“ wird kaum jemand etwas haben, auch nicht mehr Freiheiten bei den Schwerpunktsetzungen der Schulen. Man muss dabei aber aufpassen, dass keine Zersplitterung des Schulsystems erfolgt, denn diese würde einen Wechsel von Lehrpersonen und Schüler:innen zwischen Standorten desselben Schultyps erschweren.

Die viel beschworene Chancengerechtigkeit möchte die Regierung über einen „sozialindizierten Chancenbonus“ verbessern. Ob es dafür wirklich, wie versprochen, „zusätzliche Mittel“ geben wird und nicht bloß umverteilt wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls dürften Gymnasien kaum in den Kreis der begünstigten Schulen gelangen. Auch das dringend benötigte zusätzliche „psychosoziale Supportpersonal“ wird leider nicht allen Standorten versprochen, sondern explizit nur „Schulen mit sozialen Herausforderungen“. Es brauchen aber ALLE Schulen dringend mehr Support und wir werden das weiterhin mit Nachdruck einfordern!

Wichtig ist der Regierung auch der Bürokratieabbau. Schon jetzt gibt es Anweisungen durch BM Wiederkehr, die Zahl der Verordnungen und Rundschreiben zu reduzieren. Gut so, aber hoffentlich geschieht das mit Augenmaß, denn in manchen Bereichen sind bundesweite Regelungen durchaus sinnvoll, etwa wenn Lehrkräfte dadurch vor der Willkür von Schulleitungen und Bildungsdirektionen geschützt werden. Beispiele wären die Regelungen für Sonderurlaube oder für die Durchführung von Schulveranstaltungen.

Bei Zielen wie dem „Ausbau des Servicecharakters der Bildungsdirektionen“ oder der „Reduktion der Dokumentationspflichten“ können wir nur sagen: Her damit! Ob der Dreierkoalition allerdings die viel größere Aufgabe gelingen wird, die ineffiziente Struktur der Schulverwaltung nachhaltig zu verbessern, darf bezweifelt werden – notwendig wäre es auf jeden Fall.

Nur wenig findet sich im Programm zur Unterstützung der Lehrkräfte bei ihren immer schwieriger werdenden Erziehungsaufgaben. Dass es bald eine rechtliche Absicherung von „Timeout-Formaten“ und „Reha-Klassen“ geben könnte, ist begrüßenswert, wird aber nicht genügen. Warum soll es nur für Eltern und nicht auch für Schüler:innen einen „stufenweisen Sanktionsmechanismus“ geben, wenn sie nicht kooperieren und Regeln ignorieren? Warum wird viel über Digitalisierung gesprochen, nicht aber darüber, wie wir mit deren Folgen umgehen sollen? Klarere rechtliche Vorgaben bezüglich des Umgangs mit Plagiaten und mit technisch unterstützten Schwindelversuchen wären dringend nötig. Es geht auch nicht, dass der Dienstgeber von uns verlangt, für eine „sichere Prüfungsumgebung“ zu sorgen, uns aber keine Prüfungssoftware zur Verfügung stellt.

Schon an diesen Beispielen sieht man: Das Regierungsprogramm enthält viele grundsätzlich überlegenswerte Ansätze, ignoriert aber einige der dringendsten Probleme an den Schulen. Mehr dazu im nächsten „Autonom“!

Anmerkung: Alle Zitate beziehen sich auf das offizielle Regierungsprogramm, Seiten 185 und 187.

VON DER VWA ZUR ABA

DAS WICHTIGSTE ZU GESTALTERISCHEN UND KÜNSTLERISCHEN FORMATEN

Die vormals unter dem Begriff „Vorwissenschaftliche Arbeit“ bekannte VWA wurde grundlegend reformiert. Die neue Bezeichnung „Abschließende Arbeit an AHS“ (ABA) spiegelt nicht nur eine Namensänderung wider, sondern auch weitreichende inhaltliche und methodische Neuerungen. Schüler:innen können neben rein schriftlichen Konzepten auch forschende, gestalterische oder künstlerische Zugänge in Form der ABA statt einer VWA wählen. Wird keine abschließende Arbeit auf vorwissenschaftlichem Niveau verfasst, ist eine zusätzliche mündliche oder schriftliche Prüfung zu absolvieren (diese Regelung gilt vorläufig bis zum Schuljahr 2028/29).

Gestalterische oder künstlerische Arbeit

Wird das Format einer gestalterischen oder künstlerischen Arbeit gewählt, besteht die abschließende Arbeit aus dem Ergebnis eines gestalterischen oder künstlerischen Prozesses sowie der Dokumentation des Prozesses.

Beispiele neuer Formate

Das Ergebnis umfasst eine Vielzahl an Ausdrucksformen und Formaten: ein Medienprodukt (z.B. eine Folge eines Podcasts und deren Einbettung in das Gesamtkonzept einer Podcast-Reihe oder eine Videoreportage), ein musikalisches oder künstlerisches Werk (z.B. eine Komposition oder eine Skulptur) oder eine musikalische oder künstlerische Darbietung (z.B. ein Konzertprogramm). Eine „Erweiterung“ einer forschenden Arbeit mit gestalterischen oder künstlerischen Elementen ist ebenfalls möglich.

Einige Beispiele

Architektur

Kunstaussstellung, Graphic Novel

Musikproduktion

Choreografie, Theaterstück

Trainingsprogramm

Videobeitrag

Lern-App

Erklär-/Legevideo

Videospiel

Dokumentation des Prozesses als Hauptteil der schriftlichen Arbeit

Im Rahmen der Dokumentation des Entstehungsprozesses müssen die Schüler:innen den Verlauf ihrer praktischen Arbeit systematisch und nachvollziehbar darlegen. Dies kann durch den Einsatz verschiedener Materialien wie Skizzen, Entwürfen, Shotlists, Fotografien und vergleichbarer visueller bzw. textueller Elemente erfolgen. Die Dokumentation umfasst darüber hinaus relevante Hintergrundinformationen, die Ergebnisse eigenständiger Recherchen sowie eine detaillierte Darstellung der angewandten Methodik.

Hierzu zählen insbesondere auch Reflexionen und Begründungen zentraler Entscheidungsprozesse innerhalb der Projektarbeit. Als Beispiele sind hier zu erwähnen: Drehbücher, Drehpläne, Interviewleitfäden, Kompositionsentwürfe, Schnittmuster, Schablonen, Modelle, Storyboards, Fotos von Locations oder Aufnahmeräumen, Naturmaterialien, ...

Wissenswertes

Die maximale Zeichenzahl (ehemals 60 000 Zeichen) wurde gestrichen.

Die Nutzung von KI-Anwendungen muss angegeben werden.

Der Zeitraum für die Präsentation/Diskussion wurde auf insgesamt höchstens 25 Minuten ausgeweitet.

Der Beurteilungsraster wurde aufgrund der möglichen gestalterischen/künstlerischen Arbeiten adaptiert.

Nützliche Links

ABA Portal u.a. mit FAQ etc.: <https://www.ahs-aba.at/lehrpersonen>

Adaptierter Beurteilungsraster: <https://www.ahs-aba.at/lehrpersonen/betreuung-beurteilung/vwa-beurteilen>

Unterstützung bei der Einreichung von gestalterische bzw. künstlerische Arbeiten:

<https://www.ahs-aba.at/lehrpersonen/betreuung-beurteilung/einreichung-unterstuetzen#c75>

RPVO: [https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007845)

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007845](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007845)